

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 13 (1915)
Heft: 7

Artikel: Die Einführung des Grundbuches der Gemeinde St. Moritz
Autor: Albrecht, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

même ligne géodésique à l'axe de révolution et A l'angle formé par cette ligne avec le méridien, soit l'azimut correspondant à la distance r ; cette formule est générale pour les surfaces de révolution et a été utilisée par Rosenmund pour l'étude du *nouveau système suisse de coordonnées*. La ligne géodésique dans le nouveau système de projection (comme dans tous les systèmes d'ailleurs) n'est pas représentée par une *ligne droite* et Rosenmund a reconnu que l'écart maximum se produisait près de Chiasso; supposons une base de 10 kilomètres dans cette région: la ligne géodésique qui joint les extrémités de cette base deviendra en projection une courbe s'écartant de la ligne droite de 4 centimètres au maximum et coupant cette dernière sous un angle de 3 secondes sexagésimales; on ne peut vraiment pas demander mieux.

Ansermet.

Die Einführung des Grundbuches der Gemeinde St. Moritz.

Bis jetzt wurde in der Gemeinde St. Moritz die Registrierung der Rechtsgeschäfte über Grundstücke nach dem sog. Fertigungssystem vorgenommen; der Erwerb, sowie die Rechte und Lasten der Grundstücke wurden also der Reihe ihrer Anmeldung nach (chronologisch) in das Kauf- oder Pfandprotokoll eingetragen. Der Hauptnachteil dieses Fertigungssystems, die durch die chronologische Aufzeichnung verursachte Unübersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse an einem *einzelnen* Grundstück, führte im vorliegenden Falle direkt zur praktischen Unbrauchbarkeit dieses Fertigungsprotokolls als öffentliche Publizitätseinrichtung. In St. Moritz war der Rechtsverkehr an Grundstücken in den letzten dreissig Jahren infolge der zahlreichen Hotel-, Bahn- und Strassenbauten und der intensiv betriebenen Bodenspekulation ein so ausserordentlich reger, dass die gesamten Eigentums- und Grenzverhältnisse von Grund aus umgestaltet wurden. In den Gebieten, die als Bau terrain in Betracht kamen, waren die Veränderungen so durchgreifend, dass auf vielen Originalplänen der 1879/81 durchgeführten Katastervermessung kaum mehr eine einzige Parzelle zu finden ist, die in ihrer damaligen Grösse und Gestalt erhalten blieb. Wenn man nun bedenkt, dass alle während dieses Zeitraumes erfolgten Veränderungen einfach chronologisch ins

Grundprotokoll eingetragen wurden und dass auch die Vermessung von 1879/81 nur gelegentlich und äusserst mangelhaft nachgeführt wurde, so wird man ruhig behaupten können, dass es für den Grundbuchführer heute eine direkte Unmöglichkeit bedeutet, den Eigentümer eines Grundstückes oder gar die einem Grundstück anhaftenden dinglichen Rechte in zuverlässiger, rechtsgültiger Weise angeben zu können. Dass dieser Zustand schon längst als unerträglich empfunden wurde, beweist wohl am besten die Tatsache, dass von der Gemeinde St. Moritz schon im Jahre 1905 der Entschluss gefasst wurde, das gesamte Dorfgebiet neu vermessen zu lassen. Im Jahre 1907 war diese Neuvermessung beendet; leider förderte aber die Verifikation so schwere Mängel und Fehler in der Anlage und Ausführung des Vermessungswerkes zu Tage, dass dasselbe für Kataster- oder Grundbuchzwecke unmöglich verwendet werden konnte und deshalb von der kantonalen Vermessungsaufsicht als ganz ungenügende Arbeit zurückgewiesen wurde. Nach diesem missglückten Versuch einer Neuvermessung ist in dieser Angelegenheit nichts mehr unternommen worden, so dass also die Gemeinde auch heute noch auf den vollständig veralteten Kataster vom Jahre 1881 angewiesen ist.

Einen neuen Impuls erhielt die Regelung der Grundbuchangelegenheiten erst wieder durch die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches und der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen betreffend das Grundbuch. Der Uebergang vom alten zum neuen Recht wird in folgenden kantonalen Gesetzen geregelt:

1. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidg. Verordnung betreffend das Grundbuch (vom 22. Februar 1910). [K. A.]
2. Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen (vom 24. Mai 1912).
3. Kleinrätliche Instruktion betreffend die Grundbuchvermessungen (vom 10. Juli 1912).
4. Anleitung für die Kauf- und Pfandprotokollämter des Kantons Graubünden betreffend das Immobiliarsachenrecht. (Gültig bis zur Einführung des eidg. Grundbuches.)
5. Regulativ über die Errichtung von Schuldbriefen und Gülten bis zur Einführung des Grundbuches. (Trat am 15. März 1914 in Kraft.)

Als grundlegende Bestimmungen für die Einführung des Grundbuches kommen die folgenden Artikel der (K. A.) in Betracht:

I, zu Art. 3.

Al. 1. Zum Zwecke der Feststellung der Grundstücke und der Rechte und Lasten derselben hat der Errichtung des Grundbuches die Bereinigung der Kauf- und Pfandprotokolle und die Aufnahme der Liegenschafts- und Servitutenregister voranzugehen. Diese Arbeiten haben von Amtes wegen in allen Gemeinden zu erfolgen, gleichviel ob sie Grundbuchvermessungen besitzen oder nicht.

Al. 2. Der Kleine Rat erlässt auf den Zeitpunkt, auf welchen die Aufnahme der Liegenschafts- und Servitutenregister in den Gemeinden an Hand zu nehmen ist, eine dreimalige Publikation im Kantonsamtsblatt.

Al. 3. In dieser Publikation sind alle Personen, welche Eigentumsrechte, Dienstbarkeiten (mit Einschluss der selbständigen und dauernden Rechte, wie Baurechte, Quellenrechte, Wasserrechte, Bergwerke), Grundlasten und Grundpfandrechte an Liegenschaften beanspruchen, anzuweisen, diese innert bestimmter Frist bei der zuständigen Grundbuchverwaltung schriftlich anzumelden. Allfällige Ansprüche von Privaten auf öffentliche Sachen sind ebenfalls anzumelden.

Al. 5. Leisten Eigentümer, Berechtigte oder Beteiligte innert zwei Monaten vom Tage der letzten Publikation an der Bekanntmachung keine Folge und unterlassen die Anmeldung der in Ziffer 3 genannten Rechte, so wird das Liegenschafts- und Servitutenregister nach Massgabe der Kauf- und Pfandprotokolle aufgestellt.

Al. 8. Wo keine Vermessungswerke vorhanden sind und auch die Anmeldungen und die Kauf- und Pfandprotokolle den Tatbestand nicht genügend ausweisen, hat die Aufnahme der tatsächlichen Angaben über die Grundstücke (Kulturarten, Grenzen u. s. w.) anlässlich von Begehungen zu erfolgen.

Al. 9. Das Liegenschafts- und Servitutenregister ist für jedes Grundstück auf einem besondern Formular (siehe die verkleinerte Wiedergabe auf Seite 182) nach Anordnung des Kleinen Rates anzulegen.

Al. 22. Sind die Liegenschafts- und Servitutenregister eines Grundbuchkreises vollständig bereinigt, so wird die Kommission

Formular 1.

GEMEINDE ST. MORITZ.

Nummer: Ortsbezeichnung:
 Alte Nummer: Grundbuchblatt:
 Neue Nummer: Planskizze:
 angelegt den

Liegenschafts- und Servitutenregister

V = Verweisungen. P = Plan. B = Beleg. Bl = Grundbuchblatt. KP = Kaufprotokoll. PIP = Pfandprotokoll.
 B = Beleg. BI = Grundbuchblatt. KP = Kaufprotokoll. PIP = Pfandprotokoll.

Fläche zirka	Kulturart und Bauten	Grenzen von Ost nach West	Anmerkungen		Vormerkungen		Schatzungen			Eigentum	
			V	V	V	Jahr	Summe	V	Erwerbart und Datum	Beleg	
ha a m ²	V	V	V	V	V	V					

Dienstbarkeiten und Grundlasten				Grundpfandrechte								
Lit. R = Rechte. L = Lasten	Eintrag		Beleg	Lit. Art.	Gläubiger	Pfand- summe Fr.	Zins %	Pfand- stelle	Eintrag		Beleg	Bemerkungen
	Jahr	Monat							Tag	Jahr		

Der unterzeichnete Besitzer der vorstehend beschriebenen Liegenschaft anerkennt die Vollständigkeit und Richtigkeit des hier stipulierten Rechtszustandes seines Grundstückes; er erklärt ferner, von keinen Tatsachen mehr Kenntnis zu haben, die denselben zu beeinflussen geeignet wären.

St. Moritz, den 191 .
Unterschrift.

aufgelöst und die ganze Geschäftsführung geht auf den Grundbuchverwalter über.

Al. 23. Der Grundbuchverwalter hat auf Grund der bereinigten Liegenschafts- und Servitutenregister ungesäumt das Grundbuch nach den Vorschriften dieser Verordnung einzurichten; dabei sind allfällig noch im Streite liegende Rechte vorläufig nur mit Bleistift einzutragen.

* * *

Diese Bestimmungen schreiben den einzuschlagenden Weg klar und deutlich vor; für die Gemeinde St. Moritz wurde aber eine buchstäbliche Anwendung derselben schon durch den ganz vernachlässigten Zustand des Katasters unmöglich gemacht. Für das überbaute Terrain konnte die an und für sich gute Katastervermessung von 1879/81 in ihrem jetzigen Zustand als genügende Grundlage für die Feststellung der gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse nicht in Frage kommen. Die nach Möglichkeit vervollständigte und verbesserte Neuvermessung vom Jahre 1907 (die von der Gemeinde trotz der Nichtanerkennung für einen stark reduzierten Pauschalpreis übernommen wurde) zeigte zwar die Grenzverhältnisse im grossen und ganzen richtig, war aber als eigentlicher Eigentumskataster ausgeführt worden, wobei in keiner Weise untersucht wurde, ob diejenige Bodenfläche, welche ein und demselben Besitzer gehört, eine rechtlich selbständige Parzelle sei. Zudem erschwerten der unpassende Massstab (1 : 250), sowie die unglücklich gewählten Blattabschlüsse und die verfehlte Blatteinteilung überhaupt die direkte Verwendung dieses Vermessungsoperates als Grundlage für die Neunumerierung der Parzellen. Aus all dem Gesagten ist zwar klar ersichtlich, dass eine baldige Neuvermessung der Gemeinde unerlässlich ist; doch muss mit dem Beginn derselben wohl oder übel die definitive Bestimmung der trigonometrischen Signale erster und zweiter Ordnung abgewartet werden und zudem liesse sich die gesetzlich vorgeschriebene Anlage der Liegenschafts- und Servitutenregister auf keinen Fall bis nach Fertigstellung der Neuvermessung verschieben. Dass endlich bei den hier herrschenden städtischen, zum Teil ziemlich komplizierten Verhältnissen ein Vorgehen nach Art. 3, Al. 8 der [K. A.] von vorneherein ausgeschlossen war, dürfte wohl selbstverständlich sein.

Als bester und überhaupt ziemlich einziger Ausweg aus diesem Dilemma wurde beschlossen, mit Hilfe der bereits vorhandenen Vermessungswerke ein Planoperat zu schaffen, das lediglich Grundbuchzwecken zu dienen hat. Bei diesen Plänen wurde also auf Genauigkeit und Ausführung nur sehr geringes Gewicht gelegt; dagegen mussten sie die hauptsächlichste Bedingung erfüllen, die das Grundbuch an eine Vermessung stellt, indem nur solche Gebilde als Parzellen aufgeführt werden, die nach ihren rechtlichen Verhältnissen ein Grundstück darstellen. Bei der Anlage dieser „Planskizzen“ wurden für das offene Gebiet die Kopie-Pläne der Vermessung 1879/81 als Grundlage benützt, während für das überbaute Terrain Heliographien der für spezielle Zwecke auf den Masstab 1 : 500 reduzierten Pläne der ausgebesserten Neuvermessung von 1907 direkt verwendet werden konnten.

Nachdem diese grundlegende Frage soweit gelöst war, gestaltete sich das Vorgehen für die Anlage der Liegenschafts- und Servitutenregister folgendermassen:

Im Februar 1914 wurde im kantonalen Amtsblatt die durch das Gesetz vorgeschriebene dreimalige Publikation erlassen, in welcher die Grundeigentümer aufgefordert wurden, ihre Rechte an Grundstücken im Gebiete der Gemeinde St. Moritz innert der vorgeschriebenen Zeit geltend zu machen. Da vorauszusehen war, dass dieser Aufforderung nur von einem kleinen Teil der Interessenten Folge geleistet werde, erfolgte eine nachträgliche Chargézusendung der Publikation an alle dem Grundbuchamt bekannten Grundeigentümer. Aber auch diese Massnahme zeitigte noch nicht den gewünschten Erfolg, indem die Anmeldungen nur spärlich einliefen und zudem vielfach unvollständig oder unklar waren. Um trotz dieser scheinbaren Gleichgültigkeit die für die Anlage der Register unentbehrliche Grundlage zu erhalten, stellte die Grundbuchverwaltung spezielle Anmeldeformulare zusammen und forderte die Grundeigentümer unter gleichzeitiger Fristverlängerung nochmals auf, die ihnen zustehenden Eigentumsrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte vermittelst dieser Formulare anzumelden. (Siehe verkleinerte Wiedergabe auf Seiten 185 bis 187.)

GEMEINDE ST. MORITZ

Form. 2.

Anmeldung

der

Eigentumsrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten u. Grundpfandrechte
für die Parzelle No.

An das Grundbuchamt St. Moritz!

., den 191 .

Zur Aufstellung der Liegenschafts- und Servitutenregister der Gemeinde
St. Moritz melde . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ für die obgenannte Parzelle No. folgende
Eigentumsrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte an:

1. Parzelle No. Lokalnahme:

2. Fläche: ha a m² Kulturland und Bauten

3. Grenzen. Norden: Osten:
Süden: Westen:

4. Schätzungen: Summe: Datum:

5. Dienstbarkeiten und Grundlasten (Wegrechte, Wasserrechte, Baurechte,
Wohnrechte, Nutzniessung):

a) Rechte (Datum des Vertrages und Eintragung):

b) Lasten (Datum des Vertrages und Eintragung):

6. Grundpfandrechte:

1. Rang. Gläubiger, Name:
Pfandsomme: Fertigungsdatum:

2. Rang. Gläubiger, Name:
Pfandsomme: Fertigungsdatum:

3. Rang. Gläubiger, Name:
Pfandsomme: Fertigungsdatum:

7. Eigentumsrecht:

a) Eigentümer (Name und Vorname, Beruf und Wohnort):

b) Erwerbsart und Datum der Eintragung:

8. Allfällige weitere Bemerkungen:

D . . . Eigentümer:
(oder d . . . Bevollmächtigter)

.

Wegleitung bei der Ausfüllung des vorstehenden Formulars.

- Ad 1.* Die Parzellennummern sind nach Kataster 1881 einzusetzen; bei Verschmelzung verschiedener Nummern zu einer einzigen Parzelle sind alle ursprünglichen Nummern anzugeben.
- Ad 2.* Die Fläche ist so genau als möglich anzugeben; allen Bauten sind die Assekuranzznummern beizufügen.
- Ad 5.* (Art. 7 der Verordnung betreffend das Grundbuch.) Selbständige und dauernde *Rechte*, wie Baurechte und Quellenrechte, werden auf schriftliches Begehren des Berechtigten als Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen.

Die Aufnahme eines solchen Rechtes darf nur erfolgen, wenn es:

1. als Dienstbarkeit an einem in Privateigentum stehenden Grundstück oder an einem öffentlichen Boden desselben Grundbuchkreises zu Recht besteht und weder zugunsten eines herrschenden Grundstücks noch ausschliesslich zugunsten einer bestimmten Person errichtet ist, und
2. auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet erscheint.

Art. 37. Bei Eintragung und Einschreibung einer Grundlast soll ausserdem ihr Gesamtwert gemäss ZGB, Art. 783, Absatz 2, angegeben werden.

Ad 7. Art. 31. Die Eintragung des *Eigentums* im Grundbuch besteht in der Angabe des Eigentümers, des Eintragsdatums und des Erwerbsgrundes auf dem Hauptbuchblatt.

Zur Bezeichnung des Eigentümers sind anzugeben:

Bei natürlichen Personen der Familienname, wenigstens ein ausgeschriebener Vorname und, soweit erforderlich, weitere kennzeichnende Merkmale;

bei Gesellschaften und juristischen Personen die Firma oder der Name und der Sitz, sowie die Art der Gesellschaft oder der juristischen Person.

Art. 32. Steht das Eigentum an einem Grundstück den jeweiligen Eigentümern anderer Grundstücke zu, so sind anstatt der Namen dieser Eigentümer die Grundbuchnummern der berechtigten Grundstücke in der Eigentumskolumne einzutragen.

Art. 33. Bei Miteigentum muss der Bruchteil durch entsprechenden Zusatz („zur Hälfte“, „zu $\frac{1}{3}$ “ etc.) zum Namen jedes Miteigentümers angegeben werden.

Miteigentumsverhältnisse an überragenden Bauten oder an Bauwerken auf fremdem Boden werden, soweit erforderlich, als Dienstbarkeiten eingetragen.

Bei Gesamteigentum muss das die Gemeinschaft begründende Rechtsverhältnis (Gütergemeinschaft, Miterben, Gemeinderschaft etc.) den nach Art. 31 erforderlichen Angaben beigefügt werden.

(Bei Frauengut ist der Name der Frau als Eigentümerin einzusetzen.)

Art. 34. Eigentumsbeschränkungen aus Nachbarrecht, deren Eintragung im Grundbuch nach Zivilgesetzbuch zugelassen (Durchleitungsrecht) oder für die Entstehung erforderlich ist (Notweg, Notbrunnen) sind gemäss den Bestimmungen über die Eintragung der Grunddienstbarkeiten einzutragen.

Art. 18. Der Ausweis für die *Eintragung des Eigentums* wird erbracht im Falle von Vertrag:

durch öffentliche Urkunde;

im Falle von Erbgang:

bei gesetzlichen und eingesetzten Erben: durch die Bescheinigung, dass sie als einzige Erben des Erblassers anerkannt sind;

bei Vermächtnis: durch die Abschrift der letztwilligen Verfügung gemäss ZGB, Art. 558;

im Falle von Erbteilung:

durch die schriftliche Zustimmungserklärung sämtlicher Miterben, oder durch einen öffentlich beurkundeten Teilungsvertrag;

im Falle von Enteignung:

durch einen dem angewendeten Enteignungsrecht entsprechenden Ausweis, im Zweifel durch die Bescheinigung über Zahlung, Hinterlegung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme;

im Falle von Zwangsvollstreckung:

durch die vom Betreibungsamt oder von der Konkursverwaltung ausgestellte Bescheinigung des Zuschlages, mit der Ermächtigung zur Eintragung;

im Falle von Urteil:

durch das Urteil, mit der Bescheinigung der Rechtskraft und mit der Ermächtigung zur Eintragung.

Art. 19. Auf die Leistung des Ausweises für die Eintragung einer *Nutzniessung*, eines *Wohnrechtes*, einer *Grundlast* oder eines *Grundpfandrechtes* finden die Vorschriften des Art. 18 entsprechende Anwendung.

Es sind demnach sämtliche noch nicht öffentlich beurkundete Verträge protokollieren zu lassen, ansonst sie nicht ins Grundbuch aufgenommen werden können! Zu allen, auch den bereits protokollierten Verträgen, bei denen auf Pläne als integrierender Bestandteil verwiesen ist, sind diese letzteren behufs Kontrolle an das Grundbuchamt abzugeben.

Zur weitem Erläuterung sei verwiesen auf die diesbezüglichen Artikel des Zivilgesetzbuches, der Verordnung betr. das Grundbuch vom 22. Februar 1910 und der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Verordnung betr. das Grundbuch vom 25. Mai 1912.

Die in der Folge zahlreich und fast vollständig eingehenden Anmeldungen wurden numeriert und hierauf mit abgekürzter Angabe ihres Inhaltes chronologisch in ein Tagebuch eingetragen. In den bereits oben näher bezeichneten Plänen, die für die Herstellung der Planskizzen als Grundlage dienten, wurde gleichzeitig mit dem jeweiligen Eintrag einer Anmeldung im Tagebuch die durch das betreffende Formular angemeldete Parzelle eruiert und mit dem Namen des Eigentümers und der Nummer der Anmeldung versehen. Nachdem auch die Eigentümer der nicht angemeldeten Parzellen vermittelt des alten Katasters oder besonderer Nachfrage ermittelt waren, bildete dieses Planmaterial eine theoretisch genügende Grundlage für die Aufstellung der Liegenschafts- und Servitutenregister. Die praktische Verwendung wurde aber durch die für eine Neunummerierung ganz unzweckmässige Blatteinteilung sehr erschwert und zudem war in den Kopieplänen 1879/81, auf die man für das unbebaute Gebiet angewiesen war, noch der veraltete, anno 1881 gültige Besitzstand eingezeichnet, wodurch eine klare Uebersicht über die jetzt bestehenden Verhältnisse sozusagen verunmöglicht wurde. Da zudem das jetzt zu erstellende Flächenverzeichnis so angelegt werden sollte, dass es bei der bevorstehenden Neuvermessung direkt als definitiver Operatsteil gelten kann, so wurde über das gesamte Gemeindegebiet eine neue Blatteinteilung gelegt, die den Anforderungen der Neuvermessung entsprach und von der kantonalen Vermessungsaufsicht genehmigt wurde. Nach diesen Vorbereitungen konnte endlich mit der Herstellung der definitiven Planskizzen begonnen werden. Soweit dazu die Kopiepläne 1879/81 verwendet werden mussten, wurden vom jetzigen Besitzstand Planpausen angefertigt, während für das überbaute Terrain, wo das Pausen zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, die nachgeführten Heliographien in einzelne Teile zerschnitten und dann entsprechend der neuen Blatteinteilung wieder zusammengefügt wurden.

Vermittelt dieser Planskizzen kann nun in der vom Gesetz angegebenen Weise vorgegangen werden. Die Parzellen der einzelnen Pläne werden entsprechend der eidgenössischen Instruktion für Grundbuchvermessungen numeriert und im Flächenverzeichnis (Form. 33) registriert, wobei der Parzellenummer jeweilen die bezügliche Nummer des Anmeldeformulars beigelegt wird. Nach erfolgter Fertigstellung dieses Registers werden die sämtlichen im Zeitraum Datum der Ausschreibung (1. Feb-

ruar 1914) bis Gegenwart stattgehabten Mutationen, soweit sie nicht bereits durch die Anmeldungen erledigt sind, in den Plänen und im Flächenverzeichnis nachgeführt. Die Mutationsakten werden anschliessend an die Anmeldungen fortlaufend nummeriert und diese Nummer wiederum im Flächenverzeichnis bei den betreffenden Parzellen eingetragen.

An Hand der Kauf- und Pfandprotokolle, der Anmeldungen und dieses auf dem Laufenden erhaltenen Planmaterials kann die Aufstellung der Liegenschafts- und Servitutenregister in jedem beliebigem Zeitpunkt begonnen und in einem nach Bedarf gewählten Zeitraum durchgeführt werden, ohne dass beim Uebergang vom alten in den neuen Zustand irgend welche Komplikationen oder Kollisionen zu befürchten sind.

* * *

Die Einwirkungen des Krieges, die sich bekanntlich im Engadin besonders stark fühlbar machen, haben leider auch den Fortgang dieser Arbeit sehr stark verzögert. Dass aber die Einschränkung so weit getrieben wurde, dass dadurch in diese Materie eingearbeitete Angestellte veranlasst wurden, sich anderweitig Beschäftigung zu suchen, dürfte weder für ein gutes Gelingen der angefangenen Arbeit förderlich sein, noch den kompetenten Organen der Gemeinde ein allzu gutes Zeugnis ausstellen über das Verständnis, das sie dieser Angelegenheit entgegenbringen.

H. Albrecht.

Le nouveau nivellement suisse de précision

par *R. Gassmann*, ingénieur diplômé, Berne.

Le but de cette étude est de donner quelques indications sur le nouveau nivellement suisse de précision, qui permettront au lecteur, pour autant que la concision de nos développements le permettra, d'avoir quelques données sur l'exécution et l'état actuel de ce travail.

Au début de ces lignes, je veux rendre hommage à mon collègue, Monsieur le Dr. J. Hilfiker, décédé malheureusement trop tôt, en juillet 1913. Avec un zèle inlassable et avec une science absolument nécessaire dans un travail qui demande tant de précision, Monsieur Hilfiker a posé les bases du nouveau nivel-